

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**KULTURspreepARK**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die punktuelle und nachhaltige Wiederbelebung des Spreeparks im Plänterwald, Berlin, Treptow/Köpenick.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 der AO, davon insbesondere folgende Punkte:
 - die Förderung kultureller und integrativer Projekte von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:
 - Durchführung von Theaterveranstaltungen für Kinder und Erwachsene
 - Musikveranstaltungen wie Konzerte und Tanzveranstaltungen
 - schulische und außerschulische Kultur- und Bildungsarbeit in Form von Projekten und theaterpädagogischen Produktionen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand einen etwaigen Adressenwechsel mitzuteilen. Bis zur Mitteilung einer neuen Adresse kann der Verein das Mitglied unter der alten Adresse bzw. einer mitgeteilten E-Mail-Anschrift benachrichtigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und etwaige Ermäßigungen werden durch eine Gebührenordnung festgelegt. Für die Gebührenordnung ist der Vorstand zuständig.
6. Der Verein kann auf Antrag auch Fördermitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell nach ihren Möglichkeiten, haben aber kein Stimmrecht im Verein.
7. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch den Tod oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe einer konkreten Tagesordnung verlangen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundbriefen per E-Mail oder per Post.
3. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einberufung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht, Gewinnermittlung)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
5. Der Vorstand leitet die Versammlung. Ist der Vorstand nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind zulässig. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wobei einer davon die Aufgabe des Kassenwarts übernimmt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird ohne Begrenzung der Amtszeit gewählt und bleibt bis zu Abwahl oder Rücktritt im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern
 - die Festsetzung der Gebührenordnung.
5. Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsvollmacht vom Vorstand bestimmt wird. Auch ist der Vorstand berechtigt, für einzelne Einrichtungen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne seiner Satzung tätig ist.

§ 9 Änderungsermächtigung

Der Verein beabsichtigt seine Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig. Für den Fall, dass der Eintragung oder der Anerkennung als gemeinnützig Hindernisse entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – dementsprechend durch Beschluss zu ändern. Von der Satzungsänderung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.